

Auszahlungsantrag 2026 zur Freiwilligen Vereinbarung

Reduzierte N-Düngung – erfolgshonoriert - (**prioritär**)

Kooperation Leer

WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme, WVV Overledingen, WVV Rheiderland,
Stadtwerke Emden GmbH, Stadtwerke Leer AöR

(bis zum **01.06.** bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Wasserschutzberatung,
Hauptstraße 68, 26789 Leer einreichen)

von

Name, Vorname:	
Registrier-Nr.: 03	(aus EU-Agrarförderantrag)
Vertrags-Nr.:	(s. § 3 Abs.1 des Vertrages)
Vertragszeitraum: 01.01.2023 bis 31.12.2027	
IBAN DE	BIC

Haben sich Daten geändert, teilen Sie dies bitte hier formlos mit (Adressen, Bankdaten etc.)

an

Kooperation Leer, vertreten durch den WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme.

Hiermit beantrage ich im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen Freiwilligen Vereinbarung die nachstehende Ausgleichszahlung.

Die nachfolgend genannte Maßnahme wird im Zeitraum 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 auf folgenden Flächen im genannten Umfang vertragsmäßig erbracht:

Maßnahmenbezeichnung	FV-Code
Reduzierte N-Düngung - Nicht möglich in Nitratkulisse (Rote Gebiete)	I. I

Bewirtschaftungsauflagen:

Der/die Bewirtschafter/-in verpflichtet sich, **auf allen prioritären Flächen (hoch bzw. sehr hoch)** in dem benannten Trinkwassergewinnungsgebiet, die Stickstoffdüngung zum Mais um mind. 10% vom errechneten Bedarfswert des jeweiligen Schlages zu reduzieren und zu dokumentieren. **Keine N-Düngung vor dem 15.03. des jeweiligen Jahres.** Keine Grünlandumbruchflächen.

Beim Wirtschaftsdünger sind die höheren Anrechenbarkeiten („Erreichbare Wirksamkeit unter optimalen Bedingungen in Mais und Hackfrüchten“) gemäß der Empfehlung der LWK Niedersachsen (Webcode 01016600) anzuwenden. Sofern nicht vorhanden, sind die Stickstoff-Richtwerte der Landwirtschaftskammer für Nährstoffgehalte in organischen Düngern anzuwenden (Webcode: 01033934).

Die **durchgeführten Düngungsmaßnahmen müssen aufgezeichnet werden und sind der Wasserschutzberatung unaufgefordert bis zum 01.07. d. J. vorzulegen** (Düngeplanungen werden nicht als Aufzeichnung akzeptiert). Die Vergütung der Vereinbarung ist erfolgshonoriert und abhängig vom Mittelwert der beprobten Flächen des Betriebes im Herbst. Es werden mind. auf jedem 5. Schlag Herbst-N_{min}-Proben gezogen, wobei der Zielwert erreicht oder unterschritten werden muss (siehe Seite 2). Wird der N_{min}-Wert im Mittel überschritten, unterbleibt eine Auszahlung auf allen Flächen des Betriebes, die an dieser Vereinbarung teilgenommen haben.

Verstöße gegen Bewirtschaftungsauflagen führen zur Nichtbewilligung des betreffenden Schlages bis hin zur Ablehnung des Auszahlungsantrages.

Lagerstätten jeglicher Art auf Vertragsflächen sind verboten. Vier Wochen vor Ausbringung ist jedoch eine Bereitstellung von Misten auf den Vertragsflächen erlaubt.

Hinweis: Doppelförderung ist gesetzlich untersagt. Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit ELER-Maßnahmen BV 1 (ökolog. Landbau Grundförderung), BV 3 (Ökolog. Landbau Zusatz WS), AN 1 (Anbau mehrj. Wildpflanzen), AN 2 (Extensiver Getreideanbau), AN 4 (Schutz Ackerwildkräuter), AN 6 (Schutz Ortolan), AN 7 (Schutz Rotmilan), AN 8 (Anlage Feldvogelinseln auf Acker) und eingeschränkt kombinierbar mit den Maßnahmen EA (Erschwerenausgleich) und EEA (erweiterter Erschwerenausgleich)

